

Nutzungsordnung für digitale mobile Endgeräte an der Auwiesenschule

Präambel/Vorwort

Unsere Schule versteht sich als ein geschützter Lern- und Lebensraum, in dem Schülerinnen und Schüler sich entwickeln, miteinander lernen und ihre sozialen Kompetenzen stärken können. Der Schulalltag soll durch persönliche Begegnungen und eine alters- und entwicklungsgerechte Lernumgebung geprägt sein.

Private digitale mobile Endgeräte sind für den Unterrichtsalltag in unserer Schule nicht erforderlich und können die Konzentration, das soziale Miteinander und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen.

Dennoch erkennt die Schule digitale mobile Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an, erwartet jedoch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört. Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte an der Schule wird daher nach Maßgabe dieser Schulordnung geregelt.

Aus diesem Grund ist das Mitbringen privater digitaler mobiler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände nicht gewünscht. Bringen Schülerinnen und Schüler trotzdem private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie sicher verwahrt sind.

Anwendungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände (Schulgebäude, Schulgelände, Sporthalle, Mensa, Schulsozialarbeit) und während externer schulischer Veranstaltungen (z.B. Ausflüge, Projekttag). Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

Definition

„Digitale mobile Endgeräte“ ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets oder Wearables (Smartwatches).

Verbote

Die Benutzung mitgebrachter privater digitaler mobiler Endgeräte ist grundsätzlich verboten. Sie ist nur in den beschriebenen Ausnahmesituationen zulässig und soweit deren Nutzung nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen gestattet ist.

Ausnahmen:

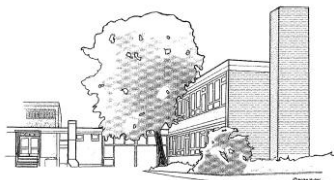
Notfall

In Ausnahmefällen darf **nach Rücksprache** mit einer Lehrkraft oder dem Sekretariat telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden.

Ausnahmsweise darf auch ohne Rücksprache mit einer Lehrkraft oder dem Sekretariat telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden, wenn ein **akuter gesundheitlicher Notfall** dies erfordert.

Gesundheit

Bei medizinischer Notwendigkeit dürfen private digitale mobile Endgeräte oder einzelne Anwendungen in Absprache mit der Schulleitung benutzt werden (medizinische Gründe sowie zur Schaffung einer barrierefreien, inklusiven, unterstützenden und sicheren Lernumgebung).



Ausnahmen:

Erlaubnis bei besonderen Aktionen

Bei besonderen Anlässen (z.B. Klassenfahrten, Exkursionen) können nach vorheriger Rücksprache mit der Schulleitung abweichende Regelungen getroffen werden.

Erlaubnis im Einzelfall

Eine Nutzung ist im Übrigen nur mit Erlaubnis der Lehrkraft oder der Aufsicht führenden Person erlaubt.

Tablets und Laptops

Die Nutzung von Tablets und Laptops ist dann gestattet, wenn diese Geräte für Unterrichtsinhalte und -zwecke erforderlich sind und eine Genehmigung durch eine Lehrkraft vorliegt. Private Nutzung, wie etwa das Surfen im Internet, das Spielen oder die Nutzung sozialer Netzwerke, ist nicht gestattet.

Bei Missbrauch von Tablets und Laptops vgl. „Regelverstoß & Einzug des Geräts“.

Aufbewahrung

Private digitale mobile Endgeräte sind auf dem Schulgelände **grundsätzlich auszuschalten** und in der **Schultasche** zu verstauen.

Regelverstoß & Einzug des Geräts

Bei unerlaubter Nutzung und unsachgemäßen Mitführens (z.B. Hosentasche) kann das private digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. *Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben.*

Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am **01.09.2026** in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft.